

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest (ESAF) Pratteln im Baselbiet – Erhöhung der Ausgabenbewilligung für einen Kantonsbeitrag an den paritätischen Ausgleich der Schlussabrechnung

2023/55

vom 7. Februar 2023

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Im August 2022 fand das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest (ESAF) in Pratteln statt. Der Regierungsrat hat dafür Beiträge von insgesamt CHF 1,1 Mio. aus dem Swisslos-Fonds und aus dem Swisslos Sportfonds genehmigt. Weiter hat die kantonale Verwaltung zugunsten des ESAF Dienstleistungen im Umfang von CHF 1,053 Mio. erbracht, die über das Staatsbudget bereits bewilligt sind. Schliesslich hat der Regierungsrat für das ESAF in eigener Kompetenz Ausgaben von insgesamt CHF 567'547.– gesprochen. Aufgrund von pandemiebedingten Schwierigkeiten, erheblichen Zusatzausgaben durch die anspruchsvollen Gegebenheiten des Festgeländes und damit verbundenen behördlichen Auflagen steht das Organisationskomitee vor der Herausforderung, eine ausgeglichene Schlussabrechnung zu erreichen. Nun beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die durch Regierungsrat und Direktionen bereits gesprochene neue einmalige Ausgabe um CHF 500'000.– zu erhöhen und so zum Ausgleich der Schlussabrechnung beizutragen. Die Beitragsleistung des Kantons soll unter dem Vorbehalt stehen, dass dadurch ein Konkurs des Vereins verhindert und eine ausgeglichene Schlussabrechnung erreicht wird.</p>
Beratung Kommission	<p>Die Vorlage wurde in der Kommission kontrovers und umfassend diskutiert. Einmütig gewürdigt wurde der grosse Einsatz der zahlreichen Helferinnen und Helfer. Das ESAF stehe damit stellvertretend für das für die Gesellschaft unermesslich wichtige freiwillige Engagement in Vereinen und Organisationen. Eine klare Mehrheit sprach sich schliesslich für einen Kantonsbeitrag zur Bereinigung des Defizits aus, da es sich um einen Anlass mit grosser Bedeutung und Strahlkraft für den Kanton und die ganze Region handelt. Gegen ein Engagement des Kantons wurde vorgebracht, das ESAF dürfe nicht allein aufgrund seiner Grösse anders behandelt werden als andere Anlässe. Die Kommission brachte ferner ihre Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass sich alle Partner an der Deckung des Defizits beteiligen sollten, die beim ESAF involviert waren. Aufgrund juristischer Abklärungen ist die Kommission überdies zum Schluss gekommen, dass der beantragte Ausgabenbeschluss dem fakultativen Referendum unterstehen sollte. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

Vom 26. bis 28. August 2022 fand das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest (ESAF) Pratteln im Baselbiet statt. Aus Sicht des Regierungsrats war es für den Kanton Basel-Landschaft ein Grossanlass von hoher Bedeutung. Daneben, dass der Anlass auf der emotionalen Ebene durchwegs positiv wahrgenommen worden sei, habe er auch für eine geschätzte Wertschöpfung in der Region von über CHF 120 Mio. gesorgt. Hinzu komme der gestiegene Bekanntheitsgrad des Baselbiets als touristische Destination für Kurzferien und Tagesausflüge.

Das Organisationskomitee war mit pandemiebedingten organisatorischen Herausforderungen, erheblichen Zusatzausgaben aufgrund der anspruchsvollen Gegebenheiten des Festgeländes und damit verbundenen behördlichen Auflagen seitens Bund, Kanton und Gemeinde konfrontiert.

Trotzdem verfolgt es das Ziel, bis spätestens Mitte März 2023 eine ausgeglichene Schlussabrechnung zu erzielen, um diese den Vorgaben entsprechend der Abgeordnetenversammlung des Eidgenössischen Schwingerverbands (ESV) präsentieren zu können.

Bereits während der Planung und Organisation wurden substantielle Einsparungen umgesetzt und nur absolut erforderliche Zusatzaufwendungen getätigt. Dennoch braucht es noch grosse Anstrengungen für den Ausgleich von Aufwand und Ertrag. Denn die Erschliessung des Festgeländes und das öV-Angebot mit dem temporären Ausbau des Bahnhofs Pratteln und dem Bedarf an weiteren Infrastrukturen konnten letztlich nicht durch Erträge gedeckt werden. Auch die teuerungsbedingten Mehrkosten für Kunststoff, Bauholz und Treibstoff schlugen zu Buche. Grössere Mindereinnahmen ergaben sich u. a. aufgrund der geringen Nachfrage nach den so genannten Supporterschaften (Engagements kleinerer Unternehmen und Privater). Der OK-Präsidialausschuss hält selbstkritisch fest, dass ihm die Grössenordnung der Abweichung zwischen Aufwand und Ertrag bereits Anfang August 2022 weitgehend hätte bekannt sein müssen.

Damit der Verein «ESAF 2022 Pratteln im Baselbiet» eine ausgeglichene Schlussrechnung erreichen kann, wird eine paritätische, d. h. möglichst ausgewogene Lösung unter den privaten und öffentlichen Partnerunternehmen und -organisationen, mit Privatpersonen und dem ESV angestrebt. Gemäss Regierungsrat hat der Kanton Basel-Landschaft ein Interesse daran, dass gegen den Verein kein Konkursverfahren eröffnet werden muss.

Der Regierungsrat hat für das ESAF Beiträge von insgesamt CHF 1,1 Mio. aus dem Swisslos-Fonds und aus dem Swisslos Sportfonds genehmigt. Weiter hat die kantonale Verwaltung zugunsten des ESAF Dienstleistungen im Umfang von CHF 1,053 Mio. erbracht; die für die Leistungserbringung benötigten Löhne der Mitarbeitenden sind über das Staatsbudget bewilligt. Schliesslich haben der Regierungsrat beziehungsweise die zuständige Direktion in eigener Kompetenz zusätzliche Ausgaben von insgesamt CHF 567'547.– gesprochen. Mit Stand 18. Januar 2023 wurden davon CHF 399'762.– effektiv gebraucht.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhandlungsergebnisse des Organisationskomitees beantragt der Regierungsrat dem Landrat nun, die durch Regierungsrat und Direktionen bereits gesprochene neue einmalige Ausgabe um CHF 500'000.– auf insgesamt CHF 1'067'547.– zu erhöhen. Diese Beitragsleistung des Kantons an den paritätischen Ausgleich soll unter dem Vorbehalt stehen, dass dadurch ein Konkurs des Vereins verhindert und eine ausgeglichene Schlussabrechnung erreicht wird. Der Beitrag des Kantons würde damit insgesamt 1,14 % des Gesamtaufwands des ESAF und 13,2 % des Fehlbetrags von CHF 3,8 Mio. ausmachen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 1. Februar 2023 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Thomas Beugger, Leiter Sportamt, BKSD, stellte ihr das Geschäft vor. Zur Frage, ob der beantragte Ausgabenbeschluss des Landrats dem fakultativen Finanzreferendum unterliegt, hörte

die Kommission Prof. Dr. Felix Uhlmann, Universität Zürich, und Daniel Roth, Leiter Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat, an.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage wurde in der Kommission umfassend und kontrovers diskutiert.

Die Kommission würdigte aus übergeordneter Sicht vorab das ESAF als einen Sport- und Kultur Anlass, der aufgrund seiner Grösse sehr starke Ausstrahlung auf die Region und die gesamte Schweiz hatte. Positiv hervorgehoben wurde auch die geschätzte Wertschöpfung von über CHF 120 Mio. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den zu fassenden Ausgabenbeschluss, so einige Mitglieder, dürfe der Anlass etwas gesondert von anderen angeschaut werden. Er sei nur zustande gekommen, weil zahlreiche Helferinnen und Helfer vorwiegend in Freiwilligenarbeit jahrelang grossen Einsatz erbracht hätten. Damit stehe das ESAF stellvertretend für das für die Gesellschaft und deren Zusammenhalt unermesslich wichtige freiwillige Engagement, das täglich in kleineren und grösseren Vereinen und Organisationen in Sport und Kultur geleistet wird. Genau hier setzten andere Kommissionsmitglieder an, um zu argumentieren, der Anlass dürfe nicht allein wegen seiner Grösse und aufgrund von persönlichen Präferenzen von anderen unterschieden werden. Kleinere Veranstaltungen und Vereine dürften nicht geringgeschätzt werden, sondern seien für die Gesellschaft genauso wichtig, und würden daher ebenfalls Beiträge des Kantons rechtfertigen.

– *Kantonsbeitrag an den paritätischen Ausgleich der Schlussabrechnung des ESAF*

Im Rahmen ihrer Beratungen wurde die Kommission über den neusten **Stand der Verhandlungen** des Vereins ESAF **zur Erreichung einer ausgeglichenen Schlussabrechnung** informiert. Nach Verabschiedung der Landratsvorlage durch den Regierungsrat hat der Verein ESAF Zusagen über weitere CHF 150'000.– erhalten. Damit reduziert sich der bisher ungedeckte Betrag des Defizits von CHF 500'000.– gemäss Landratsvorlage auf neu CHF 350'000.–.

Die Kommission diskutierte nun darüber, ob aufgrund der neusten Zusagen **Ziffer 1 des Landratsbeschlusses** anzupassen sei. Ein Mitglied war klar der Ansicht, dass nur so viel Geld gesprochen werden sollte, wie tatsächlich benötigt wird. Andernfalls könnte einerseits der Regierungsrat den Betrag auch ausschöpfen und andererseits könnten weitere am Ausgleich Beteiligte ihre Zusagen wieder reduzieren, weil seitens Kanton mehr Geld als erwartet zur Verfügung stehen würde. Dem wurde entgegengehalten, dass es sich bei den Zusagen teilweise um mündliche handle; die zugesicherten Geldbeträge seien bisher nicht durchwegs vertraglich festgehalten. Aufgrund wenig verbindlicher Zusagen die Ausgabenbewilligung bereits zu reduzieren, sei nicht im Sinne der Sache: Am Ende müsse, sofern sich der Kanton engagieren wolle, das gesamte Restdefizit gedeckt sein.

Der Antrag, die Ausgabenbewilligung in Ziffer 1 des Landratsbeschlusses von CHF 500'000.– auf CHF 350'000.– zu reduzieren, wurde schliesslich mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Im Gegenzug präzisierte die Kommission in Ziffer 1 des Landratsbeschlusses, dass es sich um Maximalbeträge handelt. Damit wird der Regierungsrat mit Nachdruck dazu aufgefordert, mit anderen Beteiligten weiterhin so zu verhandeln, dass sich der Kantonsbeitrag weiter reduziert.

Der gesamten Kommission war es unabhängig davon sehr wichtig, Transparenz über die **effektiven Kantonsbeiträge** zu haben. Die Landratsvorlage legt bereits dar, dass von den in Kompetenz des Regierungsrats gesprochenen CHF 567'547.– effektiv CHF 399'762.– gebraucht wurden. Selbstverständlich kann die von den Ausgabenbewilligungen des Regierungsrats nicht ausgeschöpfte Summe nicht transferiert werden, um nun ein Defizit zu decken. Aber in einer «Nettosicht» auf das tatsächliche finanzielle Engagement des Kantons ist zu berücksichtigen, dass nicht alle bewilligten Gelder auch ausgegeben wurden beziehungsweise werden. Reduziert sich nun, wie oben dargelegt, aufgrund neuester Verhandlungsergebnisse auch ein möglicher Kantonsbeitrag

an den Ausgleich der Schlussabrechnung um CHF 150'000.– oder gar mehr (denn wie der Regierungsrat der Kommission versicherte, laufen die Verhandlungen weiter), beläuft sich in einer «Nettosicht» der effektiv noch offene Kantonsbeitrag auf rund CHF 183'000.–. Trotzdem hat die Kommission, wie bereits erwähnt, die klare Erwartung, dass der Regierungsrat mittels Verhandlungen über das Engagement anderer Beteiligten weiterhin versucht, den seitens Kanton nötigen Restbeitrag so weit als möglich zu minimieren.

Unabhängig vom genauen Betrag eines allfälligen Engagements des Kantons wurde die Frage, **ob sich der Kanton am Ausgleich der Schlussabrechnung des ESAF überhaupt beteiligen soll**, in der Kommission unterschiedlich beurteilt. Die Befürworter hielten fest, mit dem Anlass und seiner Strahlkraft sei viel Kultur-, Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sportförderung betrieben worden. Zudem wurde argumentiert, ein Konkurs des Vereins ESAF würde einen Imageschaden für den Kanton mit sich bringen, der in keinem Verhältnis zum noch zu bewilligenden Betrag stünde. Dem wurde entgegengehalten, ein Konkurs sei nicht per se etwas Schlechtes, und der Anlass werde ohnehin als defizitär in die Geschichte eingehen. Für den Kantonsbeitrag wurde weiter vorgebracht, der beantragte Beitrag des Kantons an die Defizitdeckung sei im Verhältnis zu Gesamtbudget und Gesamtdefizit des ESAF sowie zum übergeordneten Nutzen für den Kanton vertretbar. Er diene vor allem noch dazu, dass in Bezug auf den Ausgleich eine Einigkeit unter den Beteiligten erreicht werden kann. Befürchtet wurde im Weiteren, dass kleinere Leistungserbringer Leidtragende eines allfälligen Konkurses sein könnten, deren Rechnungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Vereins ESAF bisher noch nicht bezahlt wurden.

Andere Mitglieder lehnten ein Engagement ab, davon ausgehend, dass gerade ein Kantonsbeitrag an das Defizit des ESAF einen Imageschaden für den Kanton bedeuten würde, weil damit einmal mehr das Bild einer Politik gezeichnet würde, die für die Grossen schaue, nicht aber für die Kleinen. Als heikel angesehen wurde im Weiteren die Möglichkeit, dass mit dem Entscheid für einen Kantonbeitrag an das Defizit ein Präjudiz geschaffen werden könnte. So könnten künftig auch andere Anlässe versuchen, ihr Defizit durch die öffentliche Hand zu decken. Diesbezüglich wurde jedoch auf die sehr hohen politischen Hürden (Regierungsrat, Landrat und ggf. fakultatives Referendum) verwiesen. Schliesslich wurde kritisch angemerkt, dass auch aus Sicht des Organisationskomitees selber ein gewisses Versagen in der Planung und der Kontrolle der Finanzen zum Defizit geführt habe. Dass solches Versagen nun durch den Staat ausgebügelt werden müsse, werde nicht unterstützt.

Längere Diskussionen führte die Kommission schliesslich über die **Bedingungen eines allfälligen Kantonsbeitrags** an den paritätischen Ausgleich. Ziffer 2 des Landratsbeschlusses gemäss Landratsvorlage enthält bereits einen Vorbehalt, der in der Kommission unbestritten war: Die Beitragsleistung erfolgt nur, wenn dadurch ein Konkurs des Vereins verhindert und eine ausgeglichene Schlussabrechnung erreicht werden kann. Wie den Medien zu entnehmen war, sind insbesondere nicht alle Königspartner bereit, sich an der Defizitdeckung zu beteiligen. Stattdessen haben sich viele kleine Partner und Privatpersonen mit namhaften Beiträgen hervorgetan. Entsprechend waren einige Mitglieder der Ansicht, der Kanton solle sich nur engagieren, wenn auch alle Königspartner mitmachen. Die Kommission sprach sich schliesslich dafür aus, ihrer klaren Erwartungshaltung Ausdruck zu verleihen, dass – wenn schon von einem paritätischen Ausgleich die Rede ist – alle anteilmässig an die Defizitdeckung beitragen sollten, die beim ESAF involviert waren und nicht zuletzt durch ihre Präsenz auch vom Anlass profitiert haben.

– *Unterstellung des Ausgabenbeschlusses unter das fakultative Referendum*

Der Landratsvorlage ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat von der Erhöhung einer Ausgabenbewilligung (§ 39 des Finanzhaushaltsgesetzes, FHG [SGS 310](#)) und davon ausgeht, dass es sich dabei um eine neue einmalige Ausgabe handle (§ 34–35 FHG). Da die Gesamtausgabe (§ 36 Absatz 1 FHG; Summe aus bereits durch Regierungsrat und Direktion bewilligten Ausgabenbewilligungen und beantragter Erhöhung der Ausgabenbewilligung, die alle in sachlichem Zusammenhang stehen) über CHF 1 Mio. liege, falle aufgrund von § 38 Absatz 1 Buchstabe a FHG die beantragte Erhöhung in die Zuständigkeit des Landrats. Weil die Summe der Erhöhung aber unter CHF

1 Mio. liege, unterliege der Beschluss nicht dem fakultativen Finanzreferendum nach § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV, [SGS 100](#)).

Für die Finanzkommission stellten sich zu diesen Ausführungen verschiedene Fragen und sie war von der Argumentation in der Landratsvorlage nicht restlos überzeugt. Es schien ihr ganz grundsätzlich und unabhängig vom Inhalt der infrage stehenden Landratsvorlage zweifelhaft, dass eine Ausgabenbewilligung oder die Erhöhung einer Ausgabenbewilligung aufgrund ihrer Höhe wohl in den verfassungsmässigen Kompetenzbereich des Landrats fällt, nicht aber der fakultativen Volksabstimmung unterliegen soll. Da die Ausführungen der Landratsvorlage den Einschätzungen des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat entsprechen, wurde für eine gutachterliche Abklärung der Rechtslage zusätzlich Prof. Dr. Felix Uhlmann von der Universität Zürich beigezogen.

Der Rechtsdienst und Prof. Uhlmann waren sich anhand von Wortlaut und Materialien darin einig, dass eine Gesetzeslücke vorliegt und es daher eine Frage der Auslegung ist, ob man davon ausgeht, dass der vorliegende Ausgabenbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht. Beide empfahlen, die Frage in einer Teilrevision des FHG für die Zukunft zu klären. Übereinstimmend hielten sie zudem fest, dass das zuständige Organ – unabhängig ob Landrat oder Stimmvolk – nur noch den eigentlichen Erhöhungsbeitrag zu bewilligen hat. Bereits in der Kompetenz von Regierungsrat oder Direktion gesprochene Ausgabenbewilligungen bleiben bewilligt; sie sind gegebenenfalls nur relevant, um das für die beantragte Erhöhung zuständige Organ bestimmen zu können. Klar ist die Rechtslage schliesslich auch noch darin, dass eine Ausgabenbewilligung nicht freiwillig dem Referendum unterstellt werden kann. Der Landrat kann Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren dem obligatorischen Referendum unterstellen, nicht aber Ausgabenbeschlüsse (vgl. § 30 Absatz 1 Buchstabe b Kantonsverfassung). Eine freiwillige Unterstellung unter das fakultative Referendum ist in keinem Fall möglich.

Wie erwähnt, untersteht nach dem Rechtsdienst die beantragte Erhöhung der Ausgabenbewilligung nicht der Volksabstimmung. Dies wurde damit begründet, dass das fakultative Referendum im FHG nicht geregelt werde und daher gesondert und allein mit Blick auf die Verfassung auszulegen sei. Die Bestimmung, wonach sachlich zusammenhängende Ausgaben für die Bestimmung des zuständigen Organs zusammenzurechnen sind, finde sich im FHG, entsprechend sei sie für das fakultative Referendum nicht anzuwenden. Da der durch den Landrat effektiv noch zu beschliessende Betrag, die Erhöhung der Ausgabenbewilligung, unter CHF 1 Mio. liege, unterliege der Ausgabenbeschluss nicht der fakultativen Volksabstimmung.

Prof. Uhlmann sprach sich hingegen aus drei Gründen tendenziell für eine Unterstellung unter das fakultative Referendum aus. Erstens bestehe eine begriffliche Übereinstimmung zwischen FHG und Kantonsverfassung in Bezug auf «neue einmalige Ausgaben». Daher müsse der Begriff in der Kantonsverfassung wohl unter der Berücksichtigung von § 39 FHG verwendet werden. Dieser präzisiere, dass auch eine Gesamtausgabe eine neue einmalige Ausgabe im Sinne der Verfassung darstellen könne. Da FHG und zugehörige Bestimmungen der Verfassung in derselben Revision (Landratsvorlage [2015/453](#)) angepasst worden seien, sei zumindest fraglich, dass die Pflicht zur Aufsummierung zusammengehöriger Beträge nur für den Landrat und nicht für das Referendum gedacht ist. Denn – dies das zweite Argument – typischerweise bestehe eine Symmetrie zwischen der Zuständigkeit des Landrats und des Stimmvolks. Drittens dürfe auch eine gewisse Vorsicht als Argument für ein fakultatives Referendum gelten. Wird der Beschluss nicht dem Referendum unterstellt, kann Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Umgekehrt sei weniger offensichtlich, dass man sich dagegen wehren kann, dass etwas der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, was ihr nicht unterliegen müsste.

Für die Kommission war aufgrund dieser Ausführungen rasch klar, dass der beantragte Ausgabenbeschluss dem fakultativen Referendum unterstellt sein muss. Besonders wichtig erschien dabei die Vorsicht: Da die Rechtslage nicht abschliessend geklärt scheint, sollte sicherheitshalber das nächsthöhere Organ für die Bewilligung zuständig sein. Denn die Bestimmung im FHG, wonach inhaltlich zusammenhängende Beträge für die Bestimmung des zuständigen Organs zu-

sammenzurechnen sind, soll gerade verhindern, dass ein Organ im Sinne einer «Salamitaktik» einfach mehrere kleinere, immer noch in seiner Kompetenz liegende Beträge sprechen kann, um damit die Zuständigkeit des höheren Organs zu umgehen. Dies war ganz offensichtlich nicht die Absicht des Regierungsrats, aber es gilt, die Zuständigkeiten ganz generell und in jedem Fall zu wahren. Gerade das Finanzreferendum, also die Zuständigkeit des Stimmvolks, darf nicht durch solches Vorgehen ausgehöhlt werden. Ein weiteres starkes Argument für die Unterstellung unter das fakultative Referendum wurde darin gesehen, dass mit der Landratsvorlage zur Teilrevision des FHG und der KV die Referendumsschwelle für neue einmalige Ausgaben erhöht worden war. Die Vorlage hielt dazu explizit fest, dass dadurch künftig alle Ausgabenbeschlüsse des Landrats dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen würden.

Während die Kommission sich bemühte, die Frage des fakultativen Referendums als juristisches Problem abstrakt und gesondert zu betrachten, war sie sich stets auch ihrer inhaltlichen Dimension bewusst. Der Ausgleich der Schlussabrechnung ist nötig, damit der Verein ESAF alle bezogenen Leistungen bezahlen kann. Auf Rückfragen an die Direktion erfuhr die Kommission, dass nicht alle Firmen mit offenen Rechnungen gegenüber dem Verein ESAF bereit sind, die Zahlungsfrist weiter zu verschieben. Wie genau der angestrebte paritätische Ausgleich ausfällt und wie hoch ein allfälliges Engagement des Kantons noch sein müsste, damit er gelingt, ist weiterhin Gegenstand von Verhandlungen. Die Unterstellung unter das fakultative Referendum würde bedeuten, dass während acht Wochen ab Veröffentlichung des Landratsbeschlusses im Amtsblatt und bis zur allfälligen Volksabstimmung Unsicherheit über den Beitrag des Kantons bestünde. Daher könnte der Konkurs des Vereins ESAF drohen, wie dies die Landratsvorlage festhält. Allerdings, so klärte sich in der Diskussion, dürfte niemand an einem Konkursverfahren interessiert sein, solange der schliesslich noch nötige Kantonsbeitrag in Aussicht gestellt bleibt – denn damit wären schliesslich alle Forderungen gesichert. Ein Konkursverfahren ist langwierig und teuer – und es gäbe für niemanden mehr zu gewinnen, als wenn die Schlussabrechnung mittels Einigung ausgeglichen werden kann. Insofern schien der Kommission auch inhaltlich nichts gegen ein fakultatives Referendum zu sprechen.

Auf Basis all dieser Überlegungen war für die Kommission schliesslich klar, dass der Ausgabenbeschluss dem fakultativen Referendum unterstellt sein muss.

://: Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Ergänzung folgender Ziffer 3 im Landratsbeschluss:
«Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.»

– *Lehren für die Zukunft und weitere Anmerkungen der Kommission*

Ein Mitglied bemängelte, dem Landrat werde erst anhand der vorliegenden Landratsvorlage bewusst, in welchem Ausmass sich der Kanton für das ESAF engagiert habe. Für das Parlament sei es schwierig und berge Frust, erst so spät im Prozess einbezogen zu sein und sich dabei nur noch mit der Defizitdeckung beschäftigen zu können. Für künftige Engagements des Kantons dieser Grössenordnung sollte ein früherer Einbezug des Landrats erwogen werden, um auch frühzeitig zu klären, inwiefern er grundsätzlich zu einem Commitment des Kantons steht.

Ausserhalb des Kompetenz- und Einflussbereichs des Kantons liegt die Tatsache, dass für jedes ESAF ein neuer Verein gegründet wird, der weder auf allfällige Gewinne aus Vorjahren als Reserve noch auf das Knowhow früherer Organisationskomitees zurückgreifen kann. In früheren Jahren konnten offenbar Gewinne erzielt werden. In der Kommission wurde es als stossend bezeichnet, dass diese nun zur Deckung des Defizits nicht vorhanden sind und stattdessen die Steuerzahlenden einen Beitrag leisten müssen. Die Frage aus der Kommission, weshalb der Verein sich nicht bereits zu Beginn um eine Defizitgarantie des Kantons bemüht habe, wurde damit beantwortet, dass einerseits aus der Finanzabteilung keine Hinweise vorhanden waren, dass es ein solch grosses Defizit geben könnte. Andererseits sei aufgrund von Zusagen von Privaten und der Armee

bereits eine Defizitabsicherung von rund CHF 1,6 Mio. vorhanden gewesen. Dass diese nicht ausreichen würde, sei damals nicht absehbar gewesen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei einer Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

07.02.2023 / cr

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilage

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest (ESAF) Pratteln im Baselbiet – Erhöhung der Ausgabenbewilligung für einen Kantonsbeitrag an den paritätischen Ausgleich der Schlussabrechnung

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für den paritätischen Ausgleich der Schlussabrechnung des ESAF Pratteln im Baselbiet wird eine Erhöhung der neuen einmaligen Ausgabe um maximal 500'000 Franken auf insgesamt maximal 1'067'547 Franken bewilligt.
2. Die Beitragsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass durch die Unterstützung der Partner des ESAF Pratteln im Baselbiet ein Konkurs des Vereins «ESAF 2022 Pratteln im Baselbiet» verhindert und eine ausgeglichene Schlussabrechnung erreicht wird.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: